

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 18. November 1952

| Nr. 162

Tag	Inhalt	Seite
30.10.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 142 — Gaswerke —	1217
7.11.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 251 — Papierverarbeitung —	1221
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 513 — Generatoren und Generatorgasleitungen —	1222

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 142. — Gaswerke —

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Gaswerke sind alle Werke der Gaserzeugung, wie Kohlegaswerke, Wassergasanlagen, Luftgaswerke, Ölgaswerke, Methangaswerke, Anlagen zur Erdgasgewinnung, Generatorgasanlagen und alle Gasverteilungsanlagen, wie Behälter- und Reglerstationen, Gasverdichtungs- und Gasförderanlagen, unabhängig davon, ob es sich um Haupt-, Neben- oder Hilfsbetriebe handelt.

§ 2

(1) Zum gefahrlosen Betreten gasgefüllter Räume sind geeignete Atemschutzgeräte* gebrauchsfertig bereitzuhalten. Mit der Wartung der Geräte ist eine bestimmte Person verantwortlich zu beauftragen.

(2) Gaswerke haben Wiederbelebungsgeräte im Werk bereitzustellen. Davon kann abgesehen werden, wenn diese Geräte für Schadensfälle in unmittelbarer Nachbarschaft sofort zur Verfügung stehen (z. B. bei Feuerwachen, Krankenhäusern, Polikliniken, Unfallstationen).

§ 3

(1) Im Gaswerk und bei allen Arbeiten an Gas-einrichtungen ist das Rauchen verboten. Das Verbot ist an den Eingängen zum Gaswerk und zu getrennt liegenden Betriebsstätten, an den Türen explosionsgefährdeter Räume und an anderen geeigneten Stellen gut sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

* Frischluftgeräte, Sauerstoffgeräte, Kreislaufgeräte. Kohlenoxydfiltermasken dürfen nur bei Arbeiten in solchen Gasgemischen verwendet werden, die die zum Atmen erforderliche Sauerstoffmenge enthalten. Nach Gebrauch ist die Benutzungsdauer auf dem Filter zu vermerken.

(2) Für Aufenthaltsräume, Büroräume und ungefährdete Stellen kann die Betriebsleitung das Rauchverbot aufheben. Diese Ausnahmegenehmigung ist in den Räumen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 4

(1) Als explosionsgefährdete Räume gelten alle Räume der nassen und trockenen Reinigung, Räume mit Druckreglern, Teerscheidern, Kompressoren und Behältern mit verdichteten brennbaren Gasen, Gasbehältergebäude und Räume unter Gasbehältern sowie alle mit den genannten Räumen in Verbindung stehenden anderen Räume.

(2) Nicht explosionsgefährdet sind frei stehende Generatoren und Öfen.

§ 5

Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Für explosionsgefährdete Räume gilt insbesondere das VDE 0165. Elektrische Geräte und Armaturen müssen dem VDE 0171 entsprechen.

§ 6

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sowie für deren Überwachung sind die Arbeitsschutzbestimmungen 900 und 904 zu beachten.

§ 7

Für die Errichtung, Erhaltung und Überwachung von Blitzschutzanlagen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 955.

§ 8

In explosionsgefährdeten Räumen sind Gasmotoren mit offener Zündung (Glühkopfzündung) unzulässig. Für Gasmotoren mit magnetelektrischer Zündung gilt der § 5. Alle Ansaug- und Auspuffleitungen müssen ins Freie führen; die Auspuffleitung ist gegen Wärmedurchgang zu isolieren.

§ 9

In Scheidewänden zwischen einem explosionsgefährdeten Raum und einem Raum, in dem offenes Licht oder Feuer brennt (z.B. Ofenhaus, Dampfkesselraum, Schmiede- oder Schweißraum) dürfen